

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn  
Karl-Werner Wahl  
Birkenweg 7

55569 Monzingen

Gmund, 28. Januar 1997 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Staudernheim", 55568 Staudernheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Karl-Werner Wahl vom 28.11.1994 folgende

## I.

### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 171/1 (Starts) und 18/1 (Landungen), Gemarkung Staudernheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Antragsteller und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### A u f l a g e n

#### A Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

- spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
  5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
  6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
  7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
  8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B. Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb ist vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres aus Vogelschutzgründen nicht gestattet.
2. Der Antragsteller und mindestens drei Personen aus dem Pilotenkreis sind verpflichtet, an jährlich einem Termin landschaftspflegerische Tätigkeiten ( z.B. Entbuschungen, Mäharbeiten etc.) zu übernehmen. Die Arbeiten sollen dazu dienen, verschiedene wertvolle Sukzessionsstadien im Umfeld der Start- und Landeflächen zu erhalten. Die Arbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Biotopbetreuer (Büro GETOP) abzusprechen und zu koordinieren.
3. Die Vegetation an den Start- und Landeflächen ist zu schonen und zu pflegen.
4. Die Betriebsabsprache zwischen der Flugbetriebsstaffel Pferdsfeld und den Gleitschirmfreunden Weiler e.V. ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Erlaubnis für den im Umfeld der Startfläche aufgestellten Bauwagen ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzuholen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70-- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

##### 1. Sachverhalt

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, nach § 25 Abs. I LuftVG vom Antragsteller für Starts und Landungen mit und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 24. 11.1994 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 3.2.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb grundsätzliche Bedenken naturschutzfachlicher Art bestünden. Insbesondere sei die Startfläche in der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht als schützenswert erfaßt worden. Sie habe sich zum Standort seltener Pflanzen (Orchideen) sowie zum Lebensraum seltener Tierarten entwickelt. Durch das Überfliegen mit Hängegleitern und Gleitsegeln ergäbe sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Vogelarten. Darüberhinaus bewertete die Untere Naturschutzbehörde den Flugbetrieb als einen Eingriff im Sinne des § 4 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz.

Der Antragsteller erklärte daraufhin, daß durch den ehemaligen Dienststellenleiter der Unteren Landespflegebehörde eine mündliche Genehmigung für das Gelände bestehe. Schriftliche

Dokumente bestünden jedoch nicht. Einwände seien keine erhoben worden.

Um die von der Naturschutzbehörde und dem Antragsteller vorgebrachten Argumente zu überprüfen, wurde am 4. Mai 1995 ein Ortstermin mit allen Beteiligten abgehalten. Es konnte bei einer gemeinsamen Begehung festgestellt werden, daß die ehemalige Weinbergfläche vereinzelt mit Orchideen bewachsen ist. Trittschäden waren jedoch nicht erkennbar.

Im Frühjahr 1996 wurde durch den Antragsteller ein Gutachten bei Herrn Dipl. Biol. Thomas Steger zur Klärung der naturschutzfachlichen Fragen in Auftrag gegeben. Hinsichtlich der Flora kommt der Gutachter zu einem positiven Ergebnis. Weinbergsbrachen, so der Gutachter, zählen im Naturraum der mittleren Nahe zu den häufigsten Biotoptypen. Da diese Gebiete nach der landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe mehr oder weniger schnell verbuschen, sei mit einem raschen Verschwinden der dort befindlichen Orchideen (Bocksrebenzunge) im Zuge der Sukzession zu rechnen. Das Offenhalten der Flächen sei für den Fortbestand dieser Art notwendig. Durch die Trittbelastung der Piloten würde es zu keiner nachhaltigen oder nachteiligen Veränderung kommen.

Bezüglich der durch den Flugbetrieb betroffenen Vogelwelt wurde durch den Gutachter eine Beschränkung der Flugzeiten vorgeschlagen. Insbesondere deshalb, da am "Distelberg" eine Vielzahl von gefährdeten Vogelarten (Heidelerche, Wendehals, Zippammer u.a.) beheimatet sind.

## 2. Entscheidungsbegründung

Nach Abwägung der vorgetragenen Interessen, sowie der naturschutzfachlichen Stellungnahmen, war die vom Antragsteller begehrte Erlaubnis zu erteilen:

Der Antragsteller konnte anhand eines Gutachtens die naturverträgliche Nutzung des Geländes nachweisen. Der Flugbetrieb stellt somit nachweislich keine oder nur eine geringfügige Beeinträchtigung der Vogelwelt dar. Eine negative Beeinflussung der Vegetation konnte nicht festgestellt werden.

Ein Eingriff (i. S. des Rheinland-Pfälzischen Landespflegegesetzes) wie von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebracht, liegt nicht vor. Maßgeblich für einen Eingriff ist, daß dieser erheblich oder nachhaltig ist. Beide Merkmale sind vorliegend nicht zu bejahen. Eine in diesem Sinne nachteilige Beeinflussung von Ökosystemen ist durch den mit Auflagen belegten Flugbetrieb nicht erkennbar.

Als Auflage wurde die Pflege von Flächen festgesetzt. Die Pflegearbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biotopbetreuungsfirma "GETOP" abzustimmen. Die Arbeiten sollen eine weitere Verbuschung verhindern, um verschiedene Sukzessionsstadien am Distelberg zu erhalten.

Der militärische Flugplatz "Pferdsfeld" befindet sich in der Nähe zu den beantragten Außenstart- und -landeflächen. Um die Flugsicherheit zu gewährleisten, ist mit dem Flugeinsatzoffizier des Militärflugplatzes Pferdsfeld eine Betriebsabsprache getroffen worden. Die Betriebsabsprache ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Klaus Tänzler

Geschäftsführer